(39)

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

25. März 2008

Gemeinderat Flums

8890 Flums

039 **Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Überbauungsplan Tannenbodenalp**

Am 16. April 2007 genehmigte das Baudepartement den Überbauungsplan Tannenbodenalp. Dieser bildete die planungsrechtliche Grundlage zur Erstellung von zwei Mehrfamilienhäusern auf der Parzelle Nr. 2504. Nach den Ergebnissen der Baugrundsondierungen und dem Geologischen Bericht musste das Bauvorhaben neu überprüft werden. Die Überarbeitung hat ergeben, dass das Bauvorhaben um eine Parkplatztiefe, d.h. rund 2.50 m, gegen die Bergstrasse hin verschoben werden muss. Damit kann der Geländeeinschnitt mit seiner ungünstigen Felsschichtung minimiert werden. Gleichzeitig ergibt sich bergseits (Südseite) mehr Aussenraum und Licht für die Neubauwohnungen. Für die Planänderung wurde das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Gemäss Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2008 haben sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich mit der Anpassung des Überbauungsplans einverstanden erklärt. Die Besonderen Vorschriften werden nicht geändert.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation